

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORNA/2020/004

Ortschaftsverwaltung Nabern

Federführung: Franco Olias, Veronika
Telefon: + 49 7021 502-910

AZ:
Datum: 15.01.2020

**Ausscheiden von OR Thomas Gölz aus dem Ortschaftsrat Nabern und
Nachrücken von Herrn Kai Weissinger**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Nabern	Beschlussfassung	öffentlich	27.01.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von:



Veronika Franco Olias
Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Ausscheiden von OR Thomas Gölz aus dem Ortschaftsrat Nabern.
2. Kenntnisnahme, dass Herr Kai Weissinger in den Ortschaftsrat Nabern nachrückt.
3. Feststellung, dass für das Nachrücken von Herrn Kai Weissinger kein Hinderungsgrund im Sinne von § 72 GemO in Verbindung mit § 29 GemO vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Herr OR Gölz (NWL) hat durch Wegzug von Nabern seine Wählbarkeit als Ortschaftsrat gemäß § 69 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verloren und scheidet damit gem. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 1 GemO aus dem Ortschaftsrat Nabern aus.

Herr Kai Weissinger rückt nach § 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat Nabern nach.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 69 GemO, dass nur Bürger in den Ortschaftsrat wählbar sind, die in der Ortschaft wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

OR Thomas Gölz ist im Dezember 2019 von Nabern weggezogen und hat damit seine Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Nabern verloren. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass Mitglieder aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, die die Wählbarkeit verlieren. OR Thomas Gölz scheidet somit aus dem Ortschaftsrat aus.

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat vom 26.05.2019 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bzw. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag „Naberner Wählerliste“ **Herr Kai Weissinger**.

Herr Kai Weissinger rückt gemäß § 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Ortschaftsrat. Der Verwaltung sind keine Gründe bekannt.